# Preußische Gesetzsammlung

| 1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1931 | Nr. 25 |
|---|---|---|

Inhalt:



**(Nr. 13614.) Gesetz über die Aufwertung der dem Lande Preußen obliegenden privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen. Vom 26. Juni 1931.**

Auf Grund des § 21 des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 221) hat der Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die dem Lande Preußen obliegenden privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen, die vor der Staatsumwälzung ganz oder teilweise als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten begründet sind und die Zahlung einer bestimmten, in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, §§ 5, 6 Abs. 1, §§ 11, 12 des Reichsgesetzes zur Regelung älterer staatlicher Renten vom 16. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 221) aufgewertet, wenn sie durch den Währungsverfall betroffen sind. Soweit nicht feststeht, ob Grundbesitz auf Grund privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Titels erworben war, ist die Höhe der Aufwertung zwischen 8 und 25 vom Hundert festzusetzen.

§ 2.

(1) Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Preußischen Finanzminister angemeldet werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Anmeldung bei der in der Angelegenheit zur Vertretung des Fiskus berufenen Behörde oder bei der für die Auszahlung zuständigen Kasse.

(2) Der Preußische Finanzminister hat für das Land Preußen eine Erklärung darüber abzugeben, inwieweit der angemeldete Anspruch anerkannt wird. Wird eine Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten abgegeben, so gilt der Anspruch als abgelehnt.

(3) Ist der Anspruch abgelehnt, so kann er bis zum Ablauf von fünfzehn Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rechtsweg geltend gemacht werden.

(4) Ansprüche, die nicht innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist oder nach Ablehnung nicht innerhalb der im Abs. 3 bezeichneten Frist im Rechtsweg geltend gemacht sind, erlöschen. Wird ein Anspruch für eine Familie als solche geltend gemacht, so genügt zur Wahrung der Frist die Anmeldung und Klage eines Mitglieds der Familie. War der Anspruch vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig geworden, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung. Das Gericht entscheidet über die in dem vorausgegangenen Verfahren den Parteien erwachsenen Kosten nach freiem Ermessen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Juni 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

---

**(Nr. 13615.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 99). Vom 26. Juni 1931.**

**Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:**

Artikel I.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8.

Wenn ein Gemeindevertreter die Wahl ablehnt oder vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, oder wenn die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters für ungültig erklärt ist, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der in demselben Vorschlage hinter den Gewählten an erster Stelle berufen ist. Die Reihenfolge, in der die Bewerber zu berufen sind, kann durch die Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags geändert werden. Die Änderung muß dem Gemeindevorstande bis zum Ablauf von zwei Wochen nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung der Erledigung der Stelle mitgeteilt werden. Die Feststellung des Ersatzmanns erfolgt durch den Gemeindevorstand. Nach erfolgter Feststellung ist der Betreffende zu der nächsten Sitzung einzuladen und einzuführen. Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung der Feststellung finden die Vorschriften des § 6 Abs. 8 Anwendung. Ist ein weiterer Bewerber in demselben Wahlvorschlage nicht vorhanden, so bleibt der Gemeindevertretersitz unbesetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

**Berlin, den 26. Juni 1931.**

**(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.**

**Braun. Severing.**

---

**(Nr. 13616.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 211). Vom 29. Juni 1931.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3.

(1) Gemeindevorstand ist, auch in der Rheinprovinz, der Gemeindevorsteher. Er beruft die Gemeindevertretung und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrecht.

(2) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde nach außen unbeschadet der Vorschriften des § 102 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz und des § 65 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen.

(3) § 23 Abs. 7 Satz 1 der Kreisordnung für die Rheinprovinz (§ 73 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz) findet für den Fall keine Anwendung, daß der Bürgermeister mehrere Ämter, die nur aus je einer Gemeinde bestehen, verwaltet. In diesem Falle ist der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher nur in der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Juni 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

---

**(Nr. 13617.) Gesetz zur Änderung des Artikels 9 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 29. Juni 1931.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Artikel 9 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetzsamml. S. 291) erhält folgende Fassung:

Für ein Gebot einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, der Preußischen Staatsbank (Seehandlung), der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, der Preußischen Landesrentenbank, der Preußischen Landespfandbriefanstalt, einer landschaftlichen, ritterschaftlichen, stadtschaftlichen, städtischen, provinzialen oder sonstigen öffentlichrechtlichen Kreditanstalt oder einer öffentlichen Sparkasse kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Juni 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

---

**(Nr. 13618.) Gesetz über eine Änderung des Preußischen Staatsgebiets. Vom 29. Juni 1931.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der im § 1 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaate Lippe vom 20. Juli 1929 vereinbarten Grenzveränderung, nämlich der Abtretung einer zum Preußischen Staatsgebiete gehörigen Fläche von 26,14 a der preußischen Gemeinde Valdorf an Lippe und der Einverleibung einer zu Lippe gehörigen Fläche von 35,58 a der lippischen Gemeinde Kalldorf in das Preußische Staatsgebiet wird zugestimmt.

(2) Der in der Anlage abgedruckte Staatsvertrag vom 20. Juli 1929 wird genehmigt.

§ 2.

(1) Vom Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrags ab wird der an Preußen fallende Gebietsteil in die Landgemeinde Valdorf des Landkreises Herford in der Provinz Westfalen eingegliedert.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten in diesem Gebietsteile die preußischen Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die im Landkreise Herford gelten, in Kraft und die entsprechenden lippischen Vorschriften außer Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Juni 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

---

# Staatsvertrag

## zwischen dem Freistaat Preußen und dem Freistaat Lippe über den Austausch von Gebietsteilen, die zu der preußischen Gemeinde Valdorf und der lippischen Gemeinde Kalldorf gehören.

Die Landesgrenze zwischen dem Freistaat Preußen und dem Freistaat Lippe zwischen den Landesgrenzsteinen 10 a bis 15 wird laut Grenzbeschreibung vom 31. Juli 1862 durch die Mitte des vorhandenen Grenzweges gebildet. Dieser Weg ist in den letzten Jahren ausgebaut und verbreitert worden, und die Landesgrenze verläuft nunmehr im Zickzack über den neuen Weg.

Zur Beseitigung dieses Übelstandes haben der von dem Preußischen Staatsministerium bestellte Kommissar, Herr Regierungsvizepräsident Dr. von Krause, und der von dem Lippischen Landespräsidium bestellte Kommissar, Herr Präsidialrat Heise, vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Landtage folgendes vereinbart:

§ 1.

Preußen tritt an Lippe ab die Parzelle Gemeinde Valdorf, Flur 2 Nr. 793/o. 91 zur Größe von 26,14 a.

Dagegen tritt Lippe an Preußen ab die Parzellen Gemeinde Kalldorf, Kartenblatt 10

| | | |
|---|---|---|
| 277/118 | zur Größe von | 0,55 a |
| 297/118 | „ „ „ | 5,39 „ |
| 304/186 | „ „ „ | 28,32 „ |
| 294/186 | „ „ „ | 0,07 „ |
| 293/186 | „ „ „ | 1,06 „ |
| 302/174 | „ „ „ | 0,19 „. |

Nach Vollziehung dieses Flächenaustausches wird die neue Grenze auf den angehefteten Handzeichnungen des Preußischen Katasteramts I in Herford und der Lippischen Katasterinspektion in Detmold durch den roten Farbstreifen bezeichnet, während der bisherige Verlauf der Grenze durch den grünen Farbstreifen kenntlich gemacht ist.

§ 2.

Das Privateigentum und die Unterhaltungslast an dem Grenzwege ist zwischen dem preußischen Landkreise Herford einerseits und der ehemaligen lippischen Amtsgemeinde Varenholz andererseits bereits so geregelt, daß die nach diesem Vertrage an Preußen fallenden Flächen in Eigentum und Unterhaltungslast des Landkreises Herford, die an Lippe fallenden Flächen in Eigentum und Unterhaltungslast der ehemaligen Amtsgemeinde Varenholz stehen.

§ 3.

Nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die zuständigen beiderseitigen Vermessungsbeamten die Landesgrenzsteine 10 a, 11, 12, 13, 14 und 15 umsetzen, neu einmessen und über die Veränderung der Grenzstrecke eine neue Grenzbeschreibung abfassen. Diese Grenzbeschreibung tritt an Stelle der Grenzbeschreibung vom 31. Juli 1862, Hauptabteilung B, System I, Grenzstein Nr. 10 a bis 15.

§ 4.

Dieser Staatsvertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Minden i. W. ausgewechselt werden.

Dieser Vertrag tritt einen Monat nach dem Tage, an dem die Ratifikationsurkunden ausgewechselt worden sind, in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Kommissare diesen Staatsvertrag und die in § 1 bezeichneten Anlagen unterzeichnet.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung.

Detmold, den 20. Juli 1929.

(Siegel.) Dr. Paul von Krause, Regierungsvizepräsident. (Siegel.) Max Heise, Präsidialrat.

---

**(Nr. 13619.) Gesetz, betreffend die Beteiligung des Preußischen Staates an den Kosten der Arbeitslosenfürsorge. Vom 29. Juni 1931.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Durchführung der Vorschriften des Vierten Teiles Kapitel II Artikel 1 und 3 der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) wird dem Staatsministerium ein Betrag bis zu 60 Millionen Reichsmark zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Das Staatsministerium ist verpflichtet, einem Unterausschusse des Hauptausschusses des Preußischen Landtags monatlich eine ziffernmäßige Übersicht über die Verteilung der im § 1 zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen.

§ 4.

Die zuständigen Minister erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1931 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Juni 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Hirtsiefer. Höpker Aschoff
zugleich für den Minister des Innern.

---

**(Nr. 13620.) Verordnung zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 30. Juni 1931.**

Auf Grund des Vierten Teils Kapitel II Artikel 3 § 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) wird verordnet:

§ 1.

In Verstärkung der gemäß Vierten Teils Kapitel II Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 vom Reiche zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten zu überweisenden Mittel erhalten die Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände aus den Beträgen, die das Land Preußen in Durchführung der Vorschriften des Vierten Teiles Kapitel II Artikel 1 und 3 a. a. O. zur Verfügung stellt, für die Zeit bis zum 31. März 1932 Beihilfen nach Maßgabe folgender Vorschriften.

§ 2.

(1) Die Stadt- und Landkreise erhalten für die Zahl der vom Arbeitsamt anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen, soweit sie über 20 vom Hundert des Durchschnitts liegt, einheitlich je 50 *RM*, außerdem:

die Stadtkreise
mit mehr als 500 000 Einwohnern . . . . . . . . . . . . . je 60 *RM*,
mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern . . . . . . . . „ 50 „
„ „ „ 100 000 „ 200 000 „ . . . . . . . . „ 40 „
„ „ „ 50 000 „ 100 000 „ . . . . . . . . „ 35 „
„ „ „ 20 000 „ 50 000 „ . . . . . . . . „ 30 „
die Landkreise . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . „ 20 „ .

(2) Die zahlenmäßigen Feststellungen, insbesondere über die Errechnung des Durchschnitts, trifft das Statistische Landesamt unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 und der Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen nach dem Stande vom 31. März 1931. Bei den Stadtkreisen ist der Durchschnitt nach den Größengruppen des Abs. 1, bei den Landkreisen nach der Gesamtheit der Landkreise zu errechnen.

§ 3.

Soweit die vom Lande bereitgestellten Beträge die für die Ausschüttungen erforderliche Höhe nicht erreichen, werden sie aus dem gemäß Vierten Teils § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) gebildeten Ausgleichsfonds entsprechend aufgefüllt; soweit sie darüber hinausgehen, werden sie dem Ausgleichsfonds zugeführt.

§ 4.

Die auf die einzelnen Stadt- und Landkreise entfallenden Beträge werden ihnen vom 1. Juli 1931 ab allmonatlich in Höhe von einem Neuntel überwiesen.

§ 5.

Die Bezirksfürsorgeverbände haben die ihnen aus Mitteln des Reichs und nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zufließenden Beträge zur Bestreitung des ihnen durch die Folgen der Arbeitslosigkeit erwachsenden Aufwandes zu verwenden. Ob und inwieweit die Landkreise die ihnen zufließenden Beträge zur Bestreitung ihres eigenen Aufwandes oder auch des Aufwandes der kreisangehörigen Gemeinden (Ämter) verwenden, bestimmt der Kreisausschuß.

§ 6.

Mit der Durchführung dieser Verordnung werden der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister für Volkswohlfahrt beauftragt.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Hirtsiefer. Höpker Aschoff.

---

**(Nr. 13621.) Bekanntmachung wegen des Inkrafttretens der Verordnung über den Anschluß der in Schaumburg-Lippe wohnenden Tierärzte an die Tierärztekammer der Provinz Hannover. Vom 24. Juni 1931.**

Die Verordnung über den Anschluß der in Schaumburg-Lippe wohnenden Tierärzte an die Tierärztekammer der Provinz Hannover vom 2. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 105) tritt am 1. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1931.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Arnoldi.

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Mai 1931
   über die Verlängerung des der Stadt Barmen (jetzt Wuppertal) für Zwecke der städtischen Wasserversorgung verliehenen Enteignungsrechts

   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 22 S. 121, ausgegeben am 30. Mai 1931;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Mai 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Zweckverband für den Ausbau und die Unterhaltung des Selchower Flutgrabens und seiner Nebengräben in Zeuthen für den Ausbau des Selchower Flutgrabens und seiner Nebengräben

   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 24 S. 139, ausgegeben am 13. Juni 1931;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Mai 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Sachsen für den Bau einer Elbebrücke bei Tangermünde, der dazugehörigen Anrampungen und eines Leitdeichs

   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 25 S. 133, ausgegeben am 20. Juni 1931.

---

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

*Verlag:* R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

**Den laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.